

Beschluss Nr. 695/2019
Schwyz, 15. Oktober 2019 / pf

Postulat P 15/19: Lenkungsabgabe auf Strom aus nicht erneuerbaren Quellen
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 19. August 2019 hat Kantonsrat Dr. Rudolf Bopp folgendes Postulat eingereicht:

«Gemäss dem Gesetzgebungsprogramm des Kantons Schwyz vom Januar 2019 soll im 4. Quartal 2020 eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes erfolgen. Als wesentlicher Inhalt der Revision wird im Gesetzgebungsprogramm unter anderem auch die Reduktion der CO₂-Emissionen genannt.

Durch den Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen und den zu erwartenden Schub bei der Elektromobilität steigt der Stromverbrauch deutlich an. Um trotz des höheren Verbrauchs eine möglichst grosse Reduktion des CO₂-Ausstosses zu erreichen, muss ein hoher Anteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen (Wasser, Sonne, Wind, Biomasse/Abfällen) stammen. Ökostrom ist für die Endkunden derzeit allerdings noch deutlich teurer als Mixstrom.

Mit der Einführung einer Lenkungsabgabe auf dem Bezug von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen soll ein Anreiz geschaffen werden, um auf Strom aus erneuerbaren Quellen umzustellen und gleichzeitig den Energieverbrauch zu reduzieren. Als Nebeneffekt einer Lenkungsabgabe verbessert sich die Rentabilität von Photovoltaikanlagen, die Strom zum Eigenverbrauch erzeugen, was einen zusätzlichen Anreiz darstellt, in solche Anlagen zu investieren.

Die Stromversorgung im Kanton Schwyz erfolgt durch einige wenige Versorger. Damit ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf dem Bezug von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen mit geringem administrativem Aufwand möglich.

Die Abgabe soll keine zusätzliche Steuer sein, sondern die Erträge sollen vollumfänglich an die Schwyzer Bevölkerung und/oder die Schwyzer Wirtschaft zurückerstattet werden (z.B. auf demselben Weg, über den bereits die Gelder aus der CO₂-Abgabe zurückerstattet werden) oder für die Förderung erneuerbarer Energien verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat aufzuzeigen, wie im Kanton Schwyz eine Lenkungsabgabe auf Strom aus nicht erneuerbaren Quellen eingeführt werden kann. Bei der Ausarbeitung sollen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- *Die Höhe der Abgabe soll sich am effektiven Verbrauch orientieren und den Stromkunden direkt durch die Energieversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.*
- *Der Abgabesatz soll proportional dem Anteil von Ökostrom (Strom aus erneuerbaren Quellen wie Wasser, Sonne, Wind, Biomasse/Abfällen) reduziert werden. Bezüger von 100% Ökostrom bezahlen keine Abgabe.*
- *Die Abgabe soll budgetneutral erfolgen. Es soll daher aufgezeigt werden, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe möglichst einfach an die Schwyzer Bevölkerung und/oder die Schwyzer Wirtschaft zurückerstattet werden können oder wie die Mittel gezielt zum Ausbau erneuerbarer Energien und/oder für Effizienzmassnahmen verwendet werden können.*
- *Die Erhebung der Abgabe soll zeitlich befristet werden.»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Es ist unbestritten sinnvoll, möglichst viel Strom aus erneuerbaren Energien zu beziehen. Die Energiestrategie 2013–2020 des Kantons Schwyz sieht denn auch als eine der Zielsetzungen, die Produktion der erneuerbaren Energie zu steigern. Auch die Energiestrategie 2050 des Bundes hat die Erhöhung der erneuerbaren Energie als eine Stossrichtung vorgesehen.

Der Regierungsrat steht der Einführung einer kantonalen Lenkungsabgabe ablehnend gegenüber. Es wäre eine isolierte Kantonslösung. Die Ausweichmöglichkeiten auf einen anderen Kanton ohne Lenkungsabgabe liegen dabei auf der Hand. Die vorgesehene vollständige Strommarktliberalisierung wird die Ausweichmöglichkeiten noch verstärken. Der mögliche ausserkantonale Bezug zeigt die Komplexität der Erhebung auf. Aber auch für die Rückerstattung müssten verschiedene Ansprechpartner eingebunden werden, sei dies der Bund wie auch inner- und ausserkantonale Stellen.

2.2 Wirkung – Erfahrungen anderer Kantone

Der Kanton Basel-Stadt kennt seit 1999 eine Lenkungsabgabe auf Strom. Die Lenkungsabgabe wird mit der Stromrechnung als Netzzuschlag erhoben und ist darin auch gesondert ausgewiesen. Forschende der Universität Luzern haben die Effekte dieser Abgabe untersucht. Die Forschenden wollten herausfinden, inwiefern eine Lenkungsabgabe das Verhalten der Konsumentinnen und Konsumenten beeinflusst. Hierfür verglichen sie den gesamten Stromverbrauch in Basel-Stadt mit dem hypothetischen Stromverbrauch ohne die Elektrizitätsabgabe. Das Ergebnis war ernüchternd, der ermittelte Effekt fiel nur sehr gering aus und war weniger stark als erwartet. Die Reduktion des Stromverbrauchs sank demnach um lediglich 2-3% (vgl. dazu <https://www.unilu.ch/news/basler-lenkungsabgabe-fuehrte-kaum-zu-weniger-stromverbrauch-3929/>).

2.3 Komplexität der Umsetzung einer kantonalen Lenkungsabgabe

Eine Umsetzung wäre im Kanton Schwyz aufgrund der örtlichen Verhältnisse sehr anspruchsvoll. Mit der Erhebung der Lenkungsabgabe wären die regionalen Elektrizitätswerke zu beauftragen. Im Kanton Basel-Stadt ist die IWB, ein Unternehmen des Kantons (selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt), für die Versorgung mit Energie und Wasser zuständig. Im Kanton Schwyz sind es 17 Elektrizitätswerke, welche die Energieversorgung gewährleisten. Der Kanton Schwyz ist an keinem dieser Werke beteiligt, sie gehören grösstenteils den Bezirken und Gemeinden. Für die

Elektrizitätswerke würde dies ein erheblicher Mehraufwand bedeuten. Auch der administrative Aufwand, um die Erhebung einer Lenkungsabgabe zu regeln, dürfte beachtlich sein.

Des Weiteren würde eine Differenzierung der Lenkungsabgabe nach Art der Stromerzeugung (Strom aus erneuerbaren Quellen wie Wasser, Sonne, Wind, Biomasse/Abfällen) das System noch komplexer und komplizierter machen. Kommt hinzu, dass bei Verbrauchern, welche ihren Strom am freien Markt beschaffen, der lokale Versorger beispielsweise die Art der Stromerzeugung gar nicht kennt. Hierzu kommt, dass der Bund demnächst die vollständige Liberalisierung anstrebt, was noch mehr Unklarheit über die Stromerzeuger schaffen wird. Damit in diesem Fall und künftig eine Differenzierung vorgenommen werden kann, muss der Verbraucher direkt angefragt werden. Der mögliche freie Bezug der Stromdienstleistung würde die kantonale Lenkungsabgabe durchlöchern.

Ferner wäre auch die Rückverteilung der Gelder nicht einfach: Für interkantonal tätige Unternehmen müsste beispielsweise bei der Bestimmung der anrechenbaren ALV-Lohnsumme die Abgrenzung von ausserkantonalen Betriebstätten vorgenommen werden. Allenfalls müssten zudem für energieintensive Betriebe, welche im internationalen oder interkantonalen Wettbewerb stehen, spezielle Regelungen gefunden werden.

2.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Wirkung einer kantonalen Lenkungsabgabe auf Strom aus nicht erneuerbaren Quellen fraglich ist und die Umsetzung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Die Wirkung und Kosten für den Aufwand stünden für einen einzelnen Kanton in keinem Verhältnis.

Diesbezüglich wäre allenfalls eine Lösung auf Bundesebene zu prüfen. Daher empfiehlt der Regierungsrat, von der Einführung einer kantonalen Lenkungsabgabe abzusehen und das Postulat als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Hochbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

